

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. März 1884.

1. Jahresbericht der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft genehmigt die Ueberschreitung der Position Kap. III 2 der Ausgaben um M. 15,65 vorbehältlich der Rechnungsrevision.

2. Budget für das Jahr 1884.

Die Bürgerschaft genehmigt die Einstellung von M. 450 000 unter die außerordentlichen Einnahmen Kap. II. Sie ist ferner mit dem Antrage der Baudeputation, betreffend die Vervollständigung des Klinkerwegs vom Bischofsthor nach dem Wall, einverstanden.

3. Stephanikirchenweide.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit der Nachbewilligung von M. 900 einverstanden.

4. Straßenbau.

Die Bürgerschaft genehmigt das von der Baudeputation aufgestellte neue Budget. Sie beschließt, die vorbehältlich der definitiven Beschlußfassung in das Budget für 1883 eingestellten Beträge, Positionen 18 und 19 des Spezialbudgets Nr. 93, nicht zu verwenden.

5. Revision der Landgemeindeordnung.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern der Deputation erwählt die Herren Richter Dr. Mohr, C. S. Koltenius, J. Depfen, Dr. Adami, J. Schierenbed und G. W. Fuchting.

6. Wahl von drei Wahlmännern und einem Stellvertreter für die Wahl eines Richters.

Die Bürgerschaft hat zu Wahlmännern gewählt die Herren S. Bischoff, S. M. Hauschild, A. Tebelmann und zum Stellvertreter Herrn Dr. Pavenstedt.

7. Knickmannsche Mühle.

Die Bürgerschaft bewilligt zum Zweck der Reparatur der Miethwohnungen und um die sofortige Vermiethung derselben zu ermöglichen die veranschlagten M. 2 600.

Bevor sie im übrigen über die Anträge der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke Beschluß faßt, ersucht sie den Senat, die Deputation mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob es sich nicht empfehle, die Vermuthungen, einen Miether der Mühle zu annehmbaren Bedingungen zu finden, noch fortzusetzen, jedenfalls aber den Abbruch der Mühle und den Ausbau derselben auszuweisen, bis sich ein Käufer für das Mühlenwerk gefunden habe.

Sie wünscht ferner, daß demnächst für den Fall des Verkaufs des Mühlenwerks ihr bei dem Antrage auf Bewilligung der Kosten des Umbaus eine Zeichnung des Bauprojekts eingereicht werde.

8. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat das ihr mitgetheilte Verzeichnis mit Dank entgegen genommen.

9. Jahresbericht der Eisenbahnverwaltung.

10. Jahresbericht über die Hafenwerke.

Die Bürgerschaft hat die ihr mitgetheilten Jahresberichte mit Dank entgegengenommen.

11. Verlegung des Rechnungsjahrs.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen einverstanden:

1) in § 1 den zweiten Absatz zu fassen:

„Diese Bestimmung gilt auch für die Verwaltungen der Gas- und Wasserwerke, des Weinfellers, des Schlachthofs und der stadtbremischen Armenpflege, sowie für alle sonstigen Verwaltungen, deren Einnahmen und Ausgaben im jährlichen Staatshaushalt festgesetzt werden“;

2) zu § 2 hinzuzufügen:

„Auch werden die übrigen in § 29, 32 und 46 des Deputationsgesetzes vom 17. November 1875 festgesetzten Termine um drei Monate hinausgeschoben“;

3) in § 6 II. hinter VI. hinzuzufügen (erster Absatz):

„und VIII.“

Sie geht bei der Genehmigung des § 7 der Uebergangsbestimmungen davon aus, daß die letzte Rate der für das Rechnungsjahr 1885/86 zu erhebenden Einkommensteuer, nämlich ein Viertel derselben, im Jahre 1886 erhoben wird.

12. Jahresbericht des Fabrikeninspektors.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen. Sie erinnert bei dieser Gelegenheit an ihren Beschluß vom 14. März v. J., nach welchem der Senat ersucht wurde, darüber eine Untersuchung anstellen zu lassen, ob die Ursache der häufigen Selbstmordfälle unter den Kohlenziehern bremischer Dampfer etwa in mangelhaften Einrichtungen auf den Dampfern zu suchen sei.

13. Städtische Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 14. März 1884.

I. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Der Senat hat am 14. November 1882 und am 27. Februar 1883 seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die Zahl der Senatsmitglieder auf sechzehn festzusetzen, unter der Bedingung, daß einmal die Vorschrift des § 21 der Verfassung, wonach diese Zahl achtzehn betragen soll, nicht aufgehoben, sondern nur durch einen Zusatz zu derselben die Möglichkeit eröffnet werde, durch Gesetz die Zahl auf sechzehn herabzumindern, und daß zweitens die Verfassungsbestimmung, wonach mindestens zehn Rechtsgelehrte dem Senat angehören sollen, unverändert bestehen bleibe.

An diesen beiden Bedingungen muß der Senat festhalten, und zwar aus den nämlichen Gründen, welche er in seiner Erklärung vom 14. November 1882 geltend gemacht hat. Die in dem damals erstatteten Deputationsberichte mit-